

Richtlinie des Studiendekans über abweichende Prüfungsmethoden an der Universität für Bodenkultur Wien

gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 und § 81 der BOKU-Satzung

Präambel

Studierende mit Behinderung sollen an der Universität für Bodenkultur Wien gleichberechtigt am universitären Leben teilhaben (§ 1 BGStG).

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren (§ 3 BGStG).

Studierende, die eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 das Recht auf eine abweichende Methode, wobei der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden dürfen.

1. Antrag

Studierende sind berechtigt eine von der im Curriculum festgelegten und in BOKUonline beschriebenen Prüfungsmethode abweichende Methode zu beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich (per E-Mail) an den*die Prüfer*in zu richten und soll einen der Behinderung entsprechenden Vorschlag für die Art der abweichenden Prüfungsmethode beinhalten.

Abweichende Prüfungsmethoden sind beispielsweise:

- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (und umgekehrt)
- Verlängerte Prüfungszeit
- Einzelarbeit statt Gruppenarbeit (und umgekehrt)
- Schriftliche Arbeit statt Exkursionsteilnahme
- Prüfung in einem separaten Raum
- Prüfung mit Gebärdensprachendolmetsch, Assistenz oder technischen Hilfsmitteln

2. Antragsfrist

Bei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist der Antrag spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen, bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen spätestens drei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung.

3. Nachweis

Soweit die Behinderung für den*die Prüfer*in nicht offensichtlich oder ihm*ihr bekannt ist, sind dem Antrag geeignete Nachweise anzuschließen. Geeignete Nachweise sind insbesondere fachärztliche, klinisch-psychologische oder psychotherapeutische Bescheinigungen. Eine Bescheinigung ist dann geeignet, wenn sie die Diagnose oder die besonderen Bedürfnisse im Hinblick auf die Prüfungssituation enthält.

Kurzzeitige Beeinträchtigungen (z.B. Verletzungen) berechtigen nur dann zu einer abweichenden Prüfungsmethode, wenn eine drohende Studienzeitverzögerung glaubhaft gemacht wird.

Die vorgelegten Nachweise dürfen von dem*der Prüfer*in nur bis zum Ablauf der vierwöchigen Prüfungsanfechtungsfrist des § 79 Abs. 1 UG 2002 gespeichert werden.

4. Entscheidung

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode zu entsprechen. Die Genehmigung erfolgt durch den*die Prüfer*in spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, wobei die Art der abweichenden Methode schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen ist.

Wenn dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat der*die Studiendekan*in nach Anhörung des*der Leiter*in der Lehrveranstaltung darüber mit Bescheid abzusprechen, wenn der*die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M. Studiendekan